

# 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 DER STADT BARGTEHEIDE

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

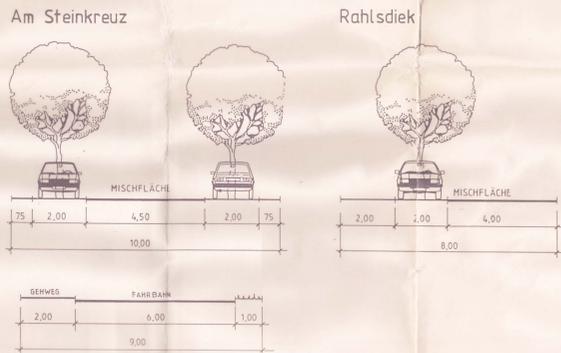
ES GILT DIE BAUNVO 1990

M. 1 : 1000



### STRASSENQUERSCHNITTE

M. 1:100



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
<b>FESTSETZUNGEN</b>		
<b>WA</b>	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 1 ABS. 1 NR. 1 BAUG
<b>MI</b>	MISCHGEBIETE	§ 1 BAUNVO
<b>GFZ</b>	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUG
<b>GRZ</b>	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16 BAUNVO
<b>II</b>	GRUNDFLÄCHENZAHL	
<b>BAUWEISE</b>	ZAHLE DER VOLLGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUG
<b>O</b>	BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 22 BAUNVO
<b>H</b>	BAUGRENZE	§ 23 BAUNVO
<b>H</b>	NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG	
<b>VERKEHRSFLÄCHEN</b>		
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUG
	STRASSENREGELUNGSLINIE	
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
	ZWECKBESTIMMUNG:	
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
	FUSSGÄNGERBEREICH	
	VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH	
	EM- u. BZM-AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN	
<b>FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN</b>		
	ELEKTRIZITÄT - TRAFOSTATION	§ 9 ABS. 1 NR. 12, 14 UND ABS. 6 BAUG
<b>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b>		
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUG
<b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b>		
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 UND 22 BAUG
	STELLPLATZE GARAGEN	
	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE	
	GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGEN	
	FLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON MÜLLBEFÄSSEN	
	BEZEICHNUNG DER HAUSGRUPPEN	
	DURCHFART	
	LICHTE HÖHE ALS MINDESTGRENZE	
	MIT GEB.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUG
	UMGRENZUNGEN DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES	§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUG
	BEZEICHNUNG DER LÄRMPEGELBEREICHE	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREI-ZUHALTEN SIND	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BAUG
	ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 16 ABS. 5 BAUNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISE UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 22 U. § 16 ABS. 5 BAUNVO
<b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND ZEICHNUNGEN</b>		
	UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN ENSEMBLES, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN	§ 9 ABS. 8 BAUG
	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	§ 5 0504
	VORH. FLURSTÜCKSGRENZE	
	KÜNFTIG FORTFALLENDEN FLURSTÜCKSGRENZE	
	IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE	
	VORH. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	VORH. GEBÄUDE	
	SICHTDREIECK	
	VORH. TIEFGARAGE	
	KÜNFTIG ENTFALENDEN GEBÄUDE	
	VORH. BÄUME	

## TEIL B - TEXT

- SICHTDREIECKE GEMÄSS § 17 ABS. 1 STRWG VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 M ÜBER FAHRSCHWELLENKANTE DAUERIG FREIZUHALTEN.
- ANPFLANZUNGEN GEMÄSS § 8 ABS. 1 NR. 25 A BAUG DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUG SIND NUR MIT HEMISCHEN, STANDORTGERECHTEN PFLANZEN ZU BEPFLANZEN; ES SIND 25 % BÄUME UND 75 % STRÄUCHER VORZUSEHEN; DIE ENDHÖHE DER STRÄUCHER MUSS IM MITTEL 1,50 M BETRAGEN.
- AUSSCHLUSS VON AUSNAHMEN GEMÄSS § 1 ABS. 6 BAUNVO IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 4 UND 5 BAUNVO AUSNAHMENWEISE ZUGELASSENEN TANKSTELLEN UND GARTENHAUSBETRIEBE NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- IM MISCHGEBIET SIND DIE NACH § 6 ABS. 3 BAUNVO AUSNAHMENWEISE ZUGELASSENEN NUTZUNGEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- AUSSCHLUSS VON ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN GEMÄSS § 1 ABS. 3 BAUNVO IM MISCHGEBIET SIND DIE NACH § 6 ABS. 2 NR. 6 BIS 8 ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NICHT ZULÄSSIG.
- ABWICHEN VON BAUGRENZEN GEMÄSS § 23 ABS. 2 UND 3 BAUNVO BEI VERTIKALER GLEICHERUNG DÜRFEN TEILE VON BAUKÖRPERN UM + 0,50 M VON BAUGRENZEN ABWICHEN.
- SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BMSCHG SIND BESONDERE VORKEHRUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUG ERFORDERLICH. FÜR DIE BEBAUUNG, DIE IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN LÄRMPEGELBEREICHEN LIEGT, SIND BESONDERE MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IN WOHNRÄUMEN BAULICH HERZUSTELLEN, DASS DIE BEWERTETEN SCHALLMASSE EINGEHALTEN WERDEN (DN 4109 TEIL 5 11/1989); DIES GILT NICHT FÜR DIE RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDESEITEN.  
DIE GRUNDRISS- UND QUERSCHNITTBILDER SIND SO ZU GESTALTEN, DASS MINDESTENS DIE FENSTER EINES RAUMES ZUM DAUERIGEN AUFTHALT VON MENSCHEN ZUR VORSTASSE RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDESEITE GELEGEN SIND; FENSTER VON RAUMEN, DIE DEM SCHLAFEN DIENEN UND FÜR DIE PASSIVER SCHALLSCHUTZ FESTGESETZT IST, SIND MIT SCHALLDÄMMENDEN LÜFTUNGEN ZU VERSEHEN; DIE BELÜFTUNG IST AUCH BEI GESCHLOSSENEN FENSTER SICHERZUSTELLEN.  
MASSGEBLICHER AUSSEN-LÄRMPEGEL:  
LÄRMPEGELBEREICH III - 61-65 dB(A)  
LÄRMPEGELBEREICH IV - 66-70 dB(A)  
DIE MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN SIND IN ABHÄNGIGKEIT DER LÄRMPEGELBEREICHE ENTSPRECHEND DEN DN 4109 VON NOVEMBER 1989, TABELLE 8 BIS 10, EINZUHALTEN; DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR DECKEN; DIE ZUSÄTZLICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUSS BILDEN UND FÜR DÄCHER UND DACHSCHRÄGEN VON AUSGEBAUTEN DACHRÄUMEN.
- ZULÄSSIGE GRUNDSTÜCKSPFLÄCHE GEMÄSS § 21 A ABS. 2 BAUNVO DER GRUNDSTÜCKSPFLÄCHE IM SINNE DES § 19 ABS. 3 BAUNVO SIND FLÄCHENANTEILE AN AUßERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN IM SINNE DES § 9 ABS. 2 NR. 22 DES BAUGESTZBUCHS HINZURECHNEN.
- GESCHOSSFLÄCHE GEMÄSS § 20 ABS. 3 BAUNVO BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHE SIND AUFTHALTSRÄUME IN AUSGEBAUTEN DACHGESCHÖSSEN EINSCHLIESSLICH DER ZU IHREN GEHÖRENDEN TREPPENRÄUME UND EINSCHLIESSLICH IHRER UMFASSUNGSWÄNDE GANZ MITZURECHNEN (§ 20 ABS. 3 BAUNVO).
- STELLPLATZE UND GARAGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 4 UND 22 BAUG INNERHALB DER MIT 'D' BEZEICHNETEN BAULICHEN FOLGENDE ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN:  
ES SIND MIN. 40 DER ERFORDERLICHEN STELLPLATZE IN TIEFGARAGEN UNTERZUBRINGEN IN 12 ABS. 4 SATZ 2 BAUNVO; DARÜBER HINZUS ERFORDERLICHE STELLPLATZE SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.  
GEMÄSS § 21 A ABS. 1 BAUNVO WERDEN TIEFGARAGEN AUF DIE ZAHLE DER ZULÄSSIGEN VOLLGESOSSE NICHT ANGERECHNET.  
BEI ERRICHTUNG VON TIEFGARAGEN DARF DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE GEMÄSS § 19 ABS. 4 SATZ 2 BAUNVO BIS ZU EINER MAX. GRUNDFLÄCHE VON 0,65 ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

## SATZUNG

FÜR DAS GEBIET VOSSKUHLENWEG, UNGERADE NR. 1-9; ROSSDIEK, GERADE NR. 2-6 UND UNGERADE NR. 1-5; AM STEINKREUZ, UNGERADE NR. 1-5 UND GERADE NR. 6-9; RAHLSDIEK, BEIDSEITIG

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESTZBUCHES (BAUG) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), IN ZULETZT GEÄNDERTER FASSUNG WIRD NACH BESCHLUSSPASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 12.10.1994 / 30.08.1995 / 2.9.1997 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 FÜR DAS GEBIET VOSSKUHLENWEG, UNGERADE NR. 1-9; ROSSDIEK, GERADE NR. 2-6 UND UNGERADE NR. 1-5; AM STEINKREUZ, UNGERADE NR. 1-5 UND GERADE NR. 6-9; RAHLSDIEK, BEIDSEITIG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

FÜR DAS GEBIET: VOSSKUHLENWEG, UNGERADE NR. 1-9; ROSSDIEK, GERADE NR. 2-6 UND UNGERADE NR. 1-5; AM STEINKREUZ, UNGERADE NR. 1-5 UND GERADE NR. 6-9; RAHLSDIEK, BEIDSEITIG

DER LANDRAT DES KREISES STORMARN HAT MIT VERFÜGUNG VOM 02.07.1998 AKTENZEICHEN: 60 / 22 - 62 006 (2-4) ERKLÄRT, DASS DIE GELTENDEN RECHTSVERHÄLTNISSE BEHÖRDER BEWÄHRT SIND.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1998

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERT MIT AUSGEPFÜRGT.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1998

DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEFÜHRT WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 2.9.1997 IM STORMARNER TAGEBLATT ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUG) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUG) HINDEUTEND WORTEN; AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 SATZ 1 GEMEINGEGENWÄRTIG (§ 100 I) WURDE EBENFALLS HINDEUTEND; DIE SATZUNG IST MITHM. AM 2.9.1997 IN KRAFT GETRETEN.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1998

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 20.05.1992, DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH DEN AUSSCHUSS FÜR STORMARNER TAGEBLÄTT AM 25.05.1992 ERFOLGT.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1998

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 21.05.1992 ZUR ABGABE EINER STÄMMUNGSAUFNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1998

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2 ABS. 1 SATZ 1 BAUG IST AM 15.08.1992 DURCHFÜHRT WORDEN. DARÜBERHINAUS HAT EINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES VORENTWURFS BIS ZUM 15.07.1992 ÖFFENTLICHEN DIENSTSTUNDEN STATTGEFUNDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1998

DER KATASTRALBEREICH BESTAND AM 27. AUG. 1996 SOWIE DIE GRUNDSTÜCKS- UND FLÄCHENFESTLEGUNGEN DER BEI DEN STÄDTLICHEN PLANUNGEN WERDEN AM 27. AUG. 1996 FESTZULEGEN.

AHRENSBURG, DEN 27. AUG. 1996

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 29.04.1993 GEPRÜFT, DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1998

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 29.04.1993 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSFÜHRUNG BESTIMMT.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1998

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 30.06.1993 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1998

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HAT IN DER ZEIT VOM 14.07.1993 BIS ZUM 16.08.1993 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN; DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 05.07.1993 IM STORMARNER TAGEBLATT ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1998

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 12.10.1994 GEPRÜFT, DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1998

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN; DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 L.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUG DURCHFÜHRT.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1998

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 12.10.1994 / 30.08.1995 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN; DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 12.10.1994 / 30.08.1995 GEBILLIGT.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1998

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 BELEGSATZ 2 BAUG AM 28.12.1996 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 28.02.1996 AZ: 60 / 22 - 62 006 (2-4) ERKLÄRT, DASS ER DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT MACHT.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1998

FORTSETZUNG DER VERFAHRENSVERMERKE BEIM VERFÜGUNG 60 / 22 - 62 006 (2-4) DES KREISES STORMARN VOM 28. MARZ 1996 UND BESCHLUSSPASSUNG DER STADTVERTRETUNG VOM 14.05.1997.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER BEBERUNG DER GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERHÄLTNISSE GEÄNDERT WORDEN; DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 27.08.1997 BIS ZUM 29.09.1997 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN; DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 18.08.1997 IM STORMARNER TAGEBLATT ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1998

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 08.01.1998 GEPRÜFT, DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1998

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 05.01.1998 ERNEUT VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN; DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 05.01.1998 ERNEUT GEBILLIGT. GLEICHZEITIG IST AUFGRUND ENIGER ÄNDERUNGEN EINE ERNEUTE EINGESCHRÄNKTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 3 BAUG BESCHLOSSEN WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1998

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN; DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 28.02.1998 BIS ZUM 27.04.1998 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN; DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN NUR ZU GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN; DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 16.03.1998 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN; IN DIESEM VERFAHREN SIND KEINE ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1998

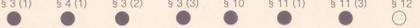
## ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:25000



## STADT BARGTEHEIDE KREIS STORMARN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 4. ÄNDERUNG

### VERFAHRENSSTAND NACH BAUG



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET AM: 18.06.1997  
GEÄNDERT AM: 09.03.1998

GOSCH - SCHREYER - PARTNER  
INGENIEURGESSELLSCHAFT MBH